

**Satzung
der
Gewerbevereinigung von Bobstadt**
in der Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.05.2008,
nach Änderung der ursprünglichen Fassung vom 12.04.2005

Die Mitgliederversammlung der Gewerbevereinigung Bobstadt hat am 12.04.2005 nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Gesellschaft trägt den Namen „Gewerbevereinigung Bobstadt“, im Folgenden kurz Vereinigung genannt.
- (2) Die Mitglieder bilden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 705 ff. BGB.
- (3) Sitz der Vereinigung ist Bürstadt, Stadtteil Bobstadt.

§ 2 Zweck der Vereinigung

- (1) Ideelle Aufgaben der Vereinigung sind:
 - a) Zusammenschluss der ortsteilansässigen gewerblichen Unternehmen, Künstler und Freiberufler.
 - b) Förderung des Informationsaustauschs ihrer Mitglieder untereinander.
 - c) Förderung des ortsteilansässigen Handels, Handwerks und mittelständiger Unternehmen
- (2) Materielle Aufgaben der Vereinigung sind:
 - a) Vorbereitende Organisation und Durchführung von Gewerbeausstellungen.
 - b) Organisation und Durchführung gemeinsam getragener Werbemaßnahmen.

II. Mitglieder

§ 3 Mitglieder der Vereinigung

- (1) Mitglieder der Vereinigung können natürliche Personen, BGB-Gesellschaften oder juristische Personen sein, die im Stadtteil Bobstadt der Stadt Bürstadt ihren Sitz haben oder eine Filiale betreiben und einer gewerblichen, freiberuflichen oder künstlerischen Tätigkeit nachgehen.
- (2) Ausnahmsweise können auch natürliche Personen, BGB-Gesellschaften oder juristische Personen, die den Anforderungen gemäß § 3 Absatz 1 nicht entsprechen, Mitglied werden.
- (3) Zur Erlangung der Mitgliedschaft in der Vereinigung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, in dem die Aushändigung, Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Satzung einschließlich etwaiger Änderungen und Ergänzungen durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bescheinigen ist.
- (4) Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Vereinigung.
- (5) Gegenüber der Vereinigung besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum des Aufnahmeantrages, sofern nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Antrag abgelehnt wird.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) auf schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Jahresende des Jahres, in dem die Kündigung beim Vorstand der Vereinigung eingeht,
 - b) mit dem Tod bzw. der Auflösung oder dem Erlöschen eines Mitgliedes,
 - c) mit dem Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere dann erfolgen, wenn es oder einer seiner Bevollmächtigten wiederholt oder in grober Weise seinen satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt oder gegen diese Satzung verstößt.

§ 4 Förderer der Vereinigung

- (1) Natürliche Personen, BGB-Gesellschaften oder juristische Personen, können der Vereinigung ausnahmsweise als Förderer beitreten, sofern die gemäß § 3 für eine Mitgliedschaft erforderlichen Kriterien erfüllt sind.
- (2) Förderer der Vereinigung sind nicht Mitglieder der Vereinigung.
- (3) Förderer der Vereinigung nehmen an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Sie können an allen Aktivitäten des Vereins zu den gleichen Bedingungen wie Mitglieder teilnehmen. Dies gilt ausdrücklich auch für die Teilnahme an Gewerbeausstellungen und für sonstige Werbemaßnahmen.
- (4) § 3 Absatz 3 bis 8 gilt sinngemäß.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Natürliche Personen, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Vereinigung oder das Wirtschaftsleben erworben haben, können vom Vorstand der Vereinigung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder, die langjährig im Vorstand oder in anderer herausragender Weise in der Organisation der Vereinigung mitgewirkt haben, können vom Vorstand der Vereinigung zu Ehrenvorständen ernannt werden.
- (3) Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände, die nicht bereits persönliches Mitglied der Vereinigung sind, werden mit der Annahme ihrer Ernennung zu Mitgliedern. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Nachschüsse befreit. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.
- (5) Ehrenvorstände nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (6) § 3 Absatz 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 6 Bevollmächtigte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder benennen der Vereinigung bis auf Widerruf höchstens drei Bevollmächtigte welche die Mitgliedsrechte in Mitgliederversammlungen ausüben. Benennung und Widerruf müssen schriftlich erfolgen.
- (2) Die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter sind gleichzeitig Bevollmächtigte und auf die Zahl der Bevollmächtigten anzurechnen.
- (3) Änderungen in den Personen der gesetzlichen Vertreter sind der Vereinigung anzuzeigen.
- (4) Sind bei Mitgliederversammlungen mehrere Bevollmächtigte eines Mitglieds anwesend, ist nur einer der Bevollmächtigten zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte berechtigt. Können sich die Bevollmächtigten eines Mitglieds nicht einigen, wer die Mitgliedsrechte wahrnehmen soll, und geben die Bevollmächtigten voneinander abweichende Willensbekundungen ab, gelten diese als nicht abgegeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftung

- (1) Mitglieder und ihre Bevollmächtigte haben das jederzeitige Recht auf Einsichtnahme in die Geschäftsvorgänge und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Vereinigung.
- (2) Die Mitglieder und ihre Bevollmächtigte verpflichten sich zu
 - a) gegenseitiger persönlicher und geschäftlicher Rücksichtnahme,
 - b) fairem Wettbewerbsverhalten,
 - c) Unterstützung der Vereinigung und Einhaltung dieser Satzung.
- (3) Die Haftung der Vereinigung gegenüber den Mitgliedern ist, bis auf die gesetzlich nicht abdingbaren Haftungsbeschränkungen, begrenzt.
- (4) Für den Vorstand, dessen Mitglieder und Erfüllungsgehilfen gilt die Haftungsbegrenzung gemäß Absatz 3 sinngemäß.

§ 8 Stimmrecht und Beiträge der Mitglieder, Nachschusspflicht

- (1) Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (2) Mit dem Beginn der Mitgliedschaft ist von dem Mitglied eine Aufnahmegebühr zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Die von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr gilt, so lange von der Mitgliederversammlung kein abweichender Beschluss gefasst wird.

- (3) Von den Mitgliedern ist am Anfang eines jeden Geschäftsjahres ein Mitgliederbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Der von der Mitgliederversammlung einmal festgelegte Mitgliedsbeitrag gilt, so lange von der Mitgliederversammlung kein abweichender Beschluss gefasst wird.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Vergütung der Aufnahmegebühr oder der Mitgliedsbeiträge.
- (5) In bestimmten, durch die Satzung festgelegten Fällen, sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß für Förderer der Vereinigung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Bevollmächtigten der Mitglieder zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens 25 v.H. der Mitglieder durch anwesende Bevollmächtigte vertreten sind.
- (2) Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder dreier Mitglieder bzw. ihrer Bevollmächtigter mit einwöchiger Frist, wahlweise schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung, ein. Für den Fall, dass Änderungen der Satzung, Vorstandswahlen oder die Auflösung der Vereinigung vorgesehen sind, ist der Einladung die vorgesehene Tagesordnung beizufügen.
- (3) Einmal im Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen. Der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung beizufügen. Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende verhindert ist von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Über Mitgliederversammlungen ist vom zweiten Vorsitzenden ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und zwei Teilnehmern an der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Ist der zweite Vorsitzende verhindert, nimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion wahr.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung der Vereinigung ist die Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag sind Abstimmungen jedoch verdeckt mit neutralen Stimmzetteln durchzuführen.

III. Geschäftsführung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - (a) geschäftsführendem,
 - (b) erweitertemVorstand. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder, wovon mindestens zwei Mitglieder dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen, anwesend sind.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der zweite Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - a) drei Beisitzer.
- (4) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung aus der Reihe der Bevollmächtigten in geheimer Wahl bestimmt. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Der Versammlungsleiter ist als Vorsitzender nicht wählbar. Nach der Wahl des Vorsitzenden geht die Versammlungsleitung an diesen über.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und beginnt mit seiner Wahl. Sie endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes in der Jahreshauptversammlung des auf die Wahl folgenden übernächsten Jahres. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. In dieser ist für das

ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Nachfolger zu wählen. Die Amtszeit des Nachfolgers endet mit der Amtszeit des amtierenden Vorstandes.

- (7) Kündigt ein Mitglied die Mitgliedschaft, so scheidet dessen Bevollmächtigte mit Vorstandsfunktion aus ihren Ämtern aus. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einem Vorstandsmitglied die Bevollmächtigung durch das Mitglied, welches er vertritt, entzogen wird. Absatz 6 gilt sinngemäß.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann ein amtierendes Vorstandsmitglied durch Wahl eines Nachfolgers abwählen. Die Amtszeit des Nachfolgers endet mit der Amtszeit des amtierenden Vorstandes. Absatz 6 gilt sinngemäß.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Vereinigung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Vereinigung nach außen. Sie sind jeder für sich alleine berechtigt, im Namen der Vereinigung rechtsverbindlich zu zeichnen.
- (10) Der Vorsitzende repräsentiert die Vereinigung. Er leitet die Vorstandssitzungen, Mitglieder- und Ausstellerversammlungen. Bei der Jahreshauptversammlung gibt der Vorsitzende einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vorstandes.
- (11) Der 2. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden. Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung. Er führt Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und Ausstellerversammlungen.
- (12) Dem Kassenwart obliegt die Finanzverwaltung der Vereinigung. Er ist gehalten, die Geschäftsvorgänge zeitnah und jederzeit nachprüfbar aufzuzeichnen. Er gibt bei der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit.
- (13) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher über diese Satzung hinausgehende Aufgaben auf Vorstandsmitglieder delegiert werden.
- (14) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Für die Verfassung und Änderung der Geschäftsordnung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 11 Revisoren

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt aus den Reihen der Bevollmächtigten zwei Revisoren.
- (2) Bevollmächtigte eines Mitgliedes können nicht als Revisoren bestellt werden, wenn sie selbst oder ein anderer Bevollmächtigter desselben Mitgliedes eine Vorstandsfunktion innehat.
- (3) Die reguläre Amtszeit der Revisoren beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind um ein Jahr versetzt zu wählen, so dass bei jeder Revision ein bereits erfahrener Revisor mit einem neuen Revisor zusammenarbeitet. Endet die Amtszeit beider Revisoren gleichzeitig oder sind Revisoren erstmalig zu wählen, so ist zunächst ein Revisor auf zwei Jahre Amtszeit und dann ein weiterer Revisor auf ein Jahr Amtszeit zu wählen.
- (4) Scheidet ein Revisor vorzeitig aus dem Amt aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens jedoch vier Wochen vor der auf das Ausscheiden folgenden Jahreshauptversammlung, ein Nachfolger zu wählen. Die Amtszeit des Nachfolgers endet, wenn die Amtszeit des ausgeschiedenen Revisors geendet haben würde.
- (5) Erneute Wahl zum Revisor ist frühestens nach einem Jahr Pausierens zulässig.
- (6) § 10 Absatz 7 Satz 1 und 2 gelten sinngemäß.
- (7) Die Revisoren prüfen die Buchführung der Vereinigung und geben in der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht ab.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist eine, von den Revisoren geprüfte, Einnahmen-/Überschussrechnung anzufertigen. Den Mitgliedern ist auf Verlangen die Einsichtnahme zu ermöglichen.

IV. Werbung

§ 13 Gewerbeausstellung

- (1) Ob und wann Gewerbeausstellungen veranstaltet werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt ferner bei ihrer Entscheidung
 1. das zur Anwendung kommende Abrechnungsverfahren nach Absatz 5;
 2. das Ausstellungsbudget;
 3. die Kostenumlage in Fällen des Absatz 5 Nr. 2;

4. die Zulässigkeit und Bedingungen nach Absatz 9 für Kleinstflächenaussteller;
 5. weitere Bedingungen, sofern diese nicht gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.
- (2) Die Organisation der Gewerbeausstellung und die weiteren Entscheidungen obliegen dem Vorstand. Der Vorstand soll die Ausstellerversammlung bei wesentlichen Entscheidungen hören.
 - (3) Teilnahmeberechtigt an Gewerbeausstellungen sind die Mitglieder und Förderer der Vereinigung.
 - (4) Der Vorstand kann ausnahmsweise Nichtmitglieder zur Teilnahme an einer Gewerbeausstellung zulassen. Die Ausnahme kann mehrmals gewährt werden.
 - (5) Über Gewinne und Verluste aus Gewerbeausstellungen einschließlich der Vorbereitungskosten ist gesondert Buch zu führen. Jeder nicht gemäß Absatz 8 von der Kostenumlage befreite Teilnehmer einer Gewerbeausstellung hat für die Teilnahme eine Kostenumlage zu leisten, auf die vor der Ausstellung Abschlagszahlungen angefordert werden können und die nach einem der folgenden Abrechnungsverfahren
 1. die von jedem umlagepflichtigen Ausstellungsteilnehmer zu leistende Kostenumlage wird nach Schlussabrechnung der Ausstellung ermittelt; hierzu werden die bei der Ausstellung erzielten Einnahmen von den Ausgaben subtrahiert und die verbleibenden Kosten durch die Anzahl umlagepflichtiger Aussteller dividiert; das Ergebnis zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags bildet die Kostenumlage;
 2. die von jedem umlagepflichtigen Ausstellungsteilnehmer zu leistende Kostenumlage wird gemäß Absatz 1 von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des festgelegten Budgets und des Gemeinkostenzuschlags als Pauschale festgesetzt;
 gebildet wird.

Der Gemeinkostenzuschlag gemäß Nr. 1 und Nr. 2 ist von der Mitgliederversammlung fest zu legen. Der einmal festgelegte Gemeinkostenzuschlag gilt auch für alle künftigen Gewerbeausstellungen, so lange kein abweichender Beschluss gefasst wird.
 - (6) Wer seine bereits zugesicherte Teilnahme an der Gewerbeausstellung storniert, wird an der Kostenumlage
 - a) voll beteiligt, wenn die Stornierung in den letzten zwei Monaten vor dem ersten Ausstellungstag erfolgt (100% Kostenumlage);
 - b) zur Hälfte beteiligt, wenn die Stornierung in den letzten drei bis sechs Monaten vor dem ersten Ausstellungstag erfolgt (50% Kostenumlage);
 - c) nicht beteiligt, wenn die Stornierung mehr als sechs Monate vor dem ersten Ausstellungstag erfolgt.
 - (7) Teilnehmer gem. Absatz 4 haben zusätzlich zur Kostenumlage und Umlagepauschale eine einmalige Pauschale in Höhe der für das Jahr der Ausstellung geltenden Aufnahmegebühr gemäß § 8 Absatz 2 je Ausstellung zu leisten.
 - (8) Auf Beschluss der Ausstellerversammlung können Teilnehmer von der Kostenumlage und der einmaligen Pauschale befreit werden.
 - (9) Die Mitgliederversammlung kann zur Akquisition neuer Mitglieder oder Aussteller unter Angabe der zulässigen Anzahl, der zulässigen Flächen im Hallen- und im Außenbereich und unter Festlegung einer feststehenden reduzierten Kostenumlage für eine Gewerbeausstellung Kleinstflächenaussteller zulassen. Die von den Kleinstflächenausstellern geleisteten Kostenumlagen werden in den Fällen des Absatz 5 Nr. 1 als Einnahmen berücksichtigt. Für Kleinstflächenaussteller entfallen der Gemeinkostenzuschlag gemäß Absatz 5 und die einmalige Pauschale gemäß Absatz 7. Wer bereits mindestens einmal an einer Gewerbeausstellung teilgenommen hat, ist als Kleinstflächenaussteller nicht zugelassen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen von Satz 4 zulassen.

§ 14 Ausstellerversammlung

- (1) Der Ausstellerversammlung gehören an
 - a) der Vorstand;
 - b) die Aussteller, die eine verbindliche Teilnahmeerklärung abgegeben haben.
- (2) Die Ausstellerversammlung unterstützt den Vorstand bei der Durchführung einer Gewerbeausstellung beratend.

§ 15 Werbemaßnahmen

- (1) Es werden unterschieden:
 - a) regelmäßig wiederkehrende Werbemaßnahmen

- b) Werbemaßnahmen aus Anlass von Gewerbeausstellungen
 - c) spezielle Werbemaßnahmen
- (2) Werbemaßnahmen gemäß Absatz 1 Nr. a sind Werbemaßnahmen zu wiederkehrenden Anlässen wie z.B. Ostern, Bobstädter Kerwe und Weihnachten. Die Kosten werden aus einer zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen zu zahlenden Werbepauschale, die jährlich jeweils zu Beginn des zweiten Halbjahres zu zahlen ist, bestritten. Die Werbepauschale wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und gilt, so lange kein abweichender Beschluss gefasst wird.
- (3) Werbemaßnahmen gem. Absatz 1 Nr. b sind solche Werbemaßnahmen, die in unmittelbarem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zu Gewerbeausstellungen stehen. Bezüglich der Kosten ist § 13 anzuwenden.
- (4) Werbemaßnahmen gem. Absatz 1 Nr. c sind alle anderen Werbemaßnahmen. Vor deren Durchführung sind die teilnahmewilligen Mitglieder zu ermitteln und die Kosten auf diese umzulegen.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung der Vereinigung, Liquidation

- (1) Die Vereinigung bleibt bei Kündigung, Tod oder Löschung eines Mitgliedes bestehen.
- (2) Die Vereinigung wird aufgelöst, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder dies in einer Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Vereinigung wird aufgelöst, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen nicht gelingt, einen Vorstand für die Vereinigung zu wählen. Zwischen den beiden Mitgliederversammlungen muss ein Abstand von mindestens 3 Monaten liegen.
- (4) Gewinn und Verlust werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder umgelegt. Ehrenmitglieder sind hiervon ausgenommen.

§ 17 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung wird geändert oder ergänzt, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder dies in einer Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Die Änderungen oder Ergänzungen sind im Protokoll der Mitgliederversammlung im genauen Wortlaut wiederzugeben.

§ 18 Übergangsregelung, Inkrafttreten

- (1) Die Aufnahmegebühr gemäß § 8 Absatz 2 beträgt bis auf Weiteres 50,-- Euro.
- (2) Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag gemäß § 8 Absatz 3 beträgt bis auf Weiteres 55,-- Euro pro Jahr.
- (3) Die jährlich zu entrichtende Werbepauschale gemäß § 15 Absatz 2 beträgt bis auf Weiteres 30,-- Euro pro Jahr.
- (4) Die für Teilnehmer an Gewerbeausstellungen zu entrichtende Umlagepauschale gemäß § 13 Absatz 5 beträgt bis auf Weiteres 50,-- Euro pro Jahr.
- (5) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende Vorstand verbleibt bis zum Ende seine regulären Amtszeit im Amt. Ihm werden sämtliche nach dieser Satzung dem Vorstand oder einzelnen Vorstandmitgliedern obliegende Aufgaben zugewiesen. Dabei erfolgt folgende Anpassung:
- a) Dem amtierenden Schriftführer werden die Aufgaben und Befugnisse gem. § 10 Absatz 11 zugewiesen.
 - b) Der amtierende Werbungsbeauftragte bleibt bis zur regulären Wahl eines neuen Vorstandes für die Werbemaßnahmen der Vereinigung zuständig. Im übrigen bekleidet er das Amt eines Beisitzers.
- (6) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Revisoren verbleiben bis zum Ende ihrer jeweiligen regulären Amtszeit im Amt.
- (7) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt den Gesellschaftsvertrag vom 17.12.1985, zuletzt geändert am 13.11.2002.

Bürstadt, den 12.04.2005

gez.: Der Vorstand

Bürstadt, den 13.05.2008

gez.: Der Vorstand

Hinweise zu den aktuellen Kosten (Stand 13.05.2008):**Mitglieder**

Einmalige Aufnahmegebühr § 8 Absatz 2	50,--	€
Jährlicher Mitgliedsbeitrag § 8 Absatz 3	55,--	€
Jährliche Werbepauschale § 15 Absatz 2 für regelmäßig wiederkehrende Werbemaßnahmen gem. § 15 Absätze 1 und 2	30,--	€

Aussteller bei Gewerbeausstellungen

Für die Teilnahme an Gewerbeausstellungen werden Kostenumlagen erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Darüber hinaus ist ein

Gemeinkostenzuschlag § 13 Absatz 5 50,-- €

zu zahlen.

Der Gemeinkostenzuschlag entfällt, wenn die Kostenumlage gem. § 13 Absatz 5 Nr. 2 als Pauschale gebildet wird und für Kleinstflächenaussteller gem. § 13 Absatz 9.

Einzelne Aussteller können auf Beschluss der Ausstellerversammlung von der Kostenbeteiligung befreit werden.

Aussteller, die nicht Mitglieder der Vereinigung sind, zahlen zusätzlich eine

Pauschale für Nichtmitglieder § 13 Absatz 7 50,-- €

Die Pauschale für Nichtmitglieder entfällt für Kleinstflächenaussteller gem. § 13 Absatz 9.

Wer seine bereits zugesicherte Teilnahme an der Gewerbeausstellung storniert, wird an der Kostenumlage

a) voll beteiligt, wenn die Stornierung in den letzten zwei Monaten vor dem ersten Ausstellungstag erfolgt (100% Kostenumlage);

b) zur Hälfte beteiligt, wenn die Stornierung in den letzten drei bis sechs Monaten vor dem ersten Ausstellungstag erfolgt (50% Kostenumlage);

c) nicht beteiligt, wenn die Stornierung mehr als sechs Monate vor dem ersten Ausstellungstag erfolgt.

Geschäftsführender Vorstand:

Vorsitzender	Jürgen Blodt Bürgermeister-Siegler-Str. 49 68642 Bürstadt Tel.: 06206 / 98991-20 Fax: 06206 / 98991-27 eMail: Juergen.Blodt@blodt.de
2. Vorsitzender	Ludwig Gärtner Schlesierstr. 23 68642 Bürstadt Tel.: 06245 / 9098968 Fax: 06245 / 6812 eMail: gbs@gbs-innenausbau.de
Kassenwart	Harald Pohl Im Bireck 22 68642 Bürstadt Tel.: 06245 / 908822 Fax: 06245 / 908823 eMail: harald_pohl@t-online.de